



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

**XXIII. GP.-NR**  
**4954 /AB**  
**2008 -11- 24**  
**zu 5008 /J**

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER  
HERRENGÄSSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

BMI-LR2220/1674-II/BK/1.1/2008

Wien, am 21. November 2008

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 24. September 2008 unter der Nr. 5008/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sicherheitspolizeigesetz“ – Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a und 53 Abs. 3b SPG sowie nach § 98 TKG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 7:**

Auskunftsverlangen nach dem SPG sind sicherheitspolizeiliche Vollzugshandlungen, Auskunftsverlangen nach der StPO sind Akte der Gerichtsbarkeit und als solche dem von der Anfrage betroffenen Betreiber erkennbar. Im Übrigen wird auf den beiliegenden Erlass GZ. 94.762/101-GD/08 verwiesen.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

Die anfrageberechtigten Stellen des BM.I sind auf einer Homepage der Wirtschaftskammer Österreich für die berechtigten Betreiber und Dienstanbieter abrufbar; insgesamt handelt es sich dabei um 12 Stellen (siehe Punkt III.1 im Erlass GZ. 94.762/101-GD/08).

**Zu Frage 6:**

Durch die Zentralisierung auf die 12 anfrageberechtigten Kontaktstellen sowie den dort durchgeführten Schulungsmaßnahmen auf Basis des beiliegenden Erlasses wurde sichergestellt, dass die Auskunftsverlangen von sachkundigen Bediensteten gestellt werden.

**Zu Frage 8:**

Der wesentliche Inhalt des Erlasses wurde im Rahmen einer Koordinierungsbesprechung mit der Wirtschaftskammer Österreich sowie Betreibern und Dienstanbietern erörtert und ist ihnen daher bekannt; das Formular betreffend die Auskunftsverlangen wurde gemeinsam mit der WKÖ sowie den Betreibern und Dienstanbietern ausgearbeitet.

**Zu den Fragen 9, 10 und 38:**

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 bedarf es keiner konkreten Begründung.

**Zu den beiden Fragen 11:**

Es wird auf Punkt III.4 im Erlass GZ. 94.762/101-GD/08 verwiesen.

**Zu Frage 12:**

Diesbezüglich wird auf den gemäß § 91d Abs. 4 1. Satz SPG normierten Bericht des Rechtsschutzbeauftragten an den Bundesminister für Inneres verwiesen.

**Zu Frage 13:**

Die Information erfolgt bei den vorgesehenen Verständigungsfällen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Auskunftsverlangens.

**Zu Frage 14:**

Das Gesetz schließt eine Kontaktierung des Rechtsschutzbeauftragten durch die Betreiber nicht aus.

Die Frage der Rechtmäßigkeit von erfolgten Auskunftsverlangen kann gemäß § 91d Abs. 3 SPG durch die Datenschutzkommission geprüft werden.

**Zu Frage 15:**

Die Beantwortung dieser Frage betrifft nicht den Vollzungsbereich des BM.I.

**Zu Frage 16:**

Die Auskunftsdaten werden von der jeweiligen aktenführenden Dienststelle verarbeitet; dies erfolgt je nach technischem Standard teils elektronisch, teils in Papierform. Der Schutz

dieser Daten vor möglichem Missbrauch erfolgt – wie bei jeglichen anderen Verwendungen personenbezogener Daten im Bereich des BM.I – durch Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen und verordnungsmäßigen sowie interner Vorschriften.

**Zu Frage 17:**

Die Löschungsverpflichtung richtet sich nach § 63 SPG. Die Löschung der Auskunftsdaten erfolgt elektronisch oder manuell. Die Löschung wird protokolliert.

**Zu Frage 18:**

Es wird auf das in den §§ 26 und 27 DSG vorgesehene Recht auf Auskunft sowie auf das Recht auf Richtigstellung oder Löschung hingewiesen.

**Zu den Fragen 19, 21, 27 und 29:**

Zum angefragten Zeitraum bestand keine Statistik- und Meldeverpflichtung, weshalb eine Beantwortung nicht möglich ist.

**Zu Frage 20:**

Bundesweite Auskunftsverlangen im Zeitraum Jänner – September 2008:

	§ 53 Abs. 3a Z1 SPG	§ 53 Abs. 3a Z2 SPG	§ 53 Abs. 3a Z3 SPG
Jänner	917	4	7
Feber	415	3	518
März	854	5	93
April	657	3	379
Mai	458	6	180
Juni	305	8	32
Juli	336	4	67
August	328	4	12
September	395	2	20

**Zu den Fragen 22 und 24:**

§ 53 Abs. 3b SPG war vor dem 01.01.2008 nicht existent, weshalb es diesbezüglich auch keine Statistik- und Meldeverpflichtung gegeben hat. Für den Bereich des TKG bestand zu den angefragten Zeiträumen keine Statistik- und Meldeverpflichtung. Darüber hinaus (StPO) fällt die Beantwortung der Fragen nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 23:**

Bundesweite Auskunftsverlangen im Zeitraum Jänner – September 2008:

	§ 53 Abs. 3b SPG
Jänner	43
Feber	70
März	70
April	75
Mai	96
Juni	81
Juli	102
August	83
September	75

**Zu den Fragen 25 und 26:**

Derartige Einzelfälle werden in der Statistik nicht erfasst.

**Zu Frage 28:**

Bundesweite Auskunftsverlangen im Zeitraum Jänner – September 2008:

	§ 98 TKG
Jänner	1
Feber	13
März	18
April	12
Mai	24
Juni	22
Juli	23
August	23
September	23

**Zu Frage 30:**

Keiner

**Zu Frage 31:**

Da die SPG – Novelle 2007 nach dem Bundesfinanzgesetz 2008 in Kraft getreten ist, konnte für Auskunftsverlangen nach dem SPG in den jeweiligen Budgetansätzen keine explizite Vorsorge getroffen werden.

**Zu den Fragen 32 und 39:**

Siehe die Punkte II.1 und II.2 im Erlass GZ. 94.762/101-GD/08.

**Zu den Fragen 33, 34 (1. Frage) und 35:**

Die im Gesetz vorgesehenen Auskunftsermächtigungen stellen nicht auf einen bestimmten Zeitraum ab, sondern darauf, dass im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens die in den §§ 53 Abs. 3a und 3b SPG normierten Voraussetzungen vorliegen müssen.

**Zu den Fragen 34 (2. Frage) und 36:**

Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste und Diensteanbieter sind verpflichtet, jene Daten zu beauskunften, die bei ihnen rechtmäßig verarbeitet werden.

**Zu Frage 37:**

Im § 53 Abs. 3a SPG findet sich keine der beiden Formulierungen.

**Zu Frage 40:**

Der Begriff „Nachricht“ ist hinreichend determiniert. Entsprechende Anknüpfungspunkte bilden die Definitionen des § 92 Abs. 3 Z 7 TKG sowie § 134 StPO.

**Zu Frage 41:**

Das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ wird in der Rechtsordnung generell beschrieben mit „ohne unnötigen Aufschub“.

**Zu den Fragen 42 und 43:**

Ja.

**Zu Frage 44:**

Keine.

**Zu den Fragen 45 und 46:**

Die Zahl der verweigerten Auskünfte der Betreiber und Diensteanbieter werden statistisch nicht erfasst.

**Zu den Fragen 47, 60 und 61:**

§ 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 legt fest, dass der Empfänger seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft zu machen hat, soweit diese nicht außer Zweifel steht. Bei einer gesetzlich normierten Verpflichtung zur Übermittlung wie in § 53 Abs. 3a SPG, in dem Datenarten und Übermittlungszwecke ausdrücklich bezeichnet

sind, ist ein zusätzlicher Berechtigungsnachweis durch den Übermittlungsempfänger nicht erforderlich, da außer Zweifel stehend (so auch Dohr/Pöllerer/Weiss, Kommentar zu Datenschutzrecht, 2. Auflage, zu § 7 Abs. 2 DSG 2000).

**Zu Frage 48:**

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 49:**

In den dafür gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 53 Abs. 3b SPG) sind für die Auskunftsverlangen entsprechende Kostenersätze zu leisten.

**Zu Frage 50:**

Es werden ausschließlich die in § 53 Abs. 3b SPG genannten Standortdaten des gegenwärtig gefährdeten Menschen, der das Endgerät mitführt, ermittelt.

**Zu den Fragen 51 und 52:**

Keine.

**Zu den Fragen 53, 54, 57 bis 59:**

Meinungen oder Ansichten sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG.

**Zu Frage 55:**

Über Beschwerden in Bezug auf Auskunftsverlangen und behauptete Rechtsverletzungen erkennt die Datenschutzkommission.

**Zu Frage 56:**

Das Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10a StGG schützt die Übertragung der Kommunikation geheimer Inhalte über Fernmeldeanlagen. Standortdaten sind davon nicht umfasst.



**BEILAGEN**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: 94.762/101-GD/08

An alle

Sicherheitsdirektionen  
Bundespolizeidirektionen und  
Landespolizeikommanden

Nachrichtlich:  
Kommando der EKO-Cobra

Betreff: SPG-Novelle 2007,  
§ 53 Abs. 3a und 3b sowie § 91c Abs 1 SPG

### I. Allgemeines

Mit der Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes BGBl. 114/2007 erfolgte mit 1.1.2008 eine Neuregelung betreffend sicherheitspolizeilicher Auskunftsverlangen gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste sowie sonstigen Diensteanbietern verbunden mit zusätzlichen Verständigungsverpflichtungen gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten (RSB). Weiters wurde eine Ermächtigung zur Ermittlung von Standort und -IMSI-Daten sowie die Einsatzmöglichkeit von technischen Mitteln zur Lokalisierung einer Endeinrichtung, die von einem gefährdeten Menschen mitgeführt wird, normiert.

Um sowohl hinsichtlich der Auskunftsverlangen als auch der genannten RSB-Verständigungen ein einheitliches Vorgehen der Sicherheitsexekutive sicherzustellen, erfolgte seitens des BM.I mit den genannten Betreibern bzw. Diensteanbietern eine Akkordierung. Bei zukünftigen Auskunftsverlangen ist daher ausschließlich das unter Pkt. III.1 angeführte Formular zu verwenden; die Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten hat auf die unter Pkt. III.4. angeführte Weise und dem dort angeführten Formular zu erfolgen.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen im SPG sowie Abgrenzung zum TKG (§ 98)

#### II.1. Zu § 53 Abs. 3a SPG

Neben der bereits bisher bestehenden Ermächtigung zur Ermittlung von bestimmten Stammdaten (vgl. § 53 Abs. 3a Z 1) sind nunmehr die Sicherheitsbehörden ausdrücklich ermächtigt, Auskunftsverlangen in Zusammenhang mit IP-Adressen gemäß § 53 Abs. 3a Z 2 und Z 3 SPG zu stellen. Es können danach bei Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme einer konkreten Gefahrensituation rechtfertigen,

1. anhand relevanter Abfragekriterien (etwa Nickname, Chat und Zeitraum) unbekannte IP-Adressen und der Zeitpunkt einer Nachrichtenübermittlung und
  2. zu bekannten IP-Adressen Name und Anschrift des Benutzers
- erfragt werden. Eine „konkrete Gefahrensituation“ ist dabei nicht mit einer „gegenwärtigen Gefahr“ im Sinne des § 53 Abs. 3b SPG gleichzusetzen, sondern es müssen Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer sicherheitspolizeilich zu begegnenden Gefahr begründen oder erhärten.

Solche Tatsachen können erfolgte Anzeigen oder Hinweise sein, aufgrund derer zulässigerweise auf das Vorhandensein einer sicherheitspolizeilichen Aufgabe geschlossen werden kann, zum Beispiel Erste allgemeine Hilfeleistung nach erfolgter Selbstmordankündigung in einem Internet-Forum, Notwendigkeit der Gefahrenforschung oder Gefahrenabwehr nach Hinweisen auf mögliches Vorliegen eines gefährlichen Angriffes, etwa im Zusammenhang mit § 207a StGB in einem Internet-Chat oder vom Rechtsschutzbeauftragten genehmigte erweiterte Gefahrenforschung gemäß § 21 Abs. 3 SPG.

Zu der in § 53 Abs. 3a SPG im zweiten Satz normierten Ermächtigung wird bemerkt:

Zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr gefährlicher Angriffe ist es für die Begründung des Auskunftsverlangens ausreichend, den zu identifizierenden Anschluss durch „einen möglichst genauen Zeitraum“ und die passive Teilnehmernummer, also jene des Empfängers, zu präzisieren. Nach der bis 31.12.2007 bestehenden Rechtslage wurde auf den „Zeitpunkt“ des Anrufes abgestellt, was in der Praxis manchmal nicht möglich war, weil Auskunftspersonen keine minuten- oder gar sekundengenaue Zeitangabe machen konnten. Nunmehr wurde normiert, dass auf „einen möglichst genauen Zeitraum“ Bezug zu nehmen ist, der aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr als eine Stunde betragen darf.

## **II.2. Zu § 53 Abs. 3b SPG**

Die Sicherheitsbehörden sind, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen vorliegt, dazu berechtigt, von den Betreibern Auskunft über Daten einer von diesem Menschen mitgeführten Endeinrichtung zur Feststellung seines

Standorts zu verlangen und erforderlichenfalls technische Mittel zu seiner Lokalisierung zum Einsatz zu bringen. Es muss sich um eine aktuelle Gefahr handeln, die im Lichte der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf andere Art und Weise nicht oder nicht rasch genug abgewendet werden kann.

Daher haben Betreiber auch dann Standortdaten eines Mobiltelefons oder einer sonstigen Endeinrichtung mit SIM-Karte (zB. Laptop) bekannt zu geben, wenn kein Notruf einer hilfsbedürftigen Person beim Betreiber eines Notrufdienstes eingelangt ist (vgl. § 98 TKG 2003 unter Pkt. II.4). Beispielsweise sei hier der in der Praxis immer wieder vorkommende Fall des am Abend nicht zurückgekehrten Tourengehers oder Wanderers genannt, der zwar ein Mobiltelefon mitführt, aber infolge eines Unfalls selbst zu telefonieren nicht mehr imstande ist. Aber auch in Frage kommende EAH-Aufgabenerfüllungen in Zusammenhang mit Selbstmordankündigungen werden darunter zu subsumieren sein.

### II.3. Zu § 91c Abs. 1

Der Rechtsschutzbeauftragte (RSB) ist über Auskunftsverlangen gemäß

- § 53 Abs. 3a Z 2 und Z 3 SPG
- § 53 Abs. 3a zweiter Satz SPG und
- § 53 Abs. 3b SPG

zu verständigen; keine Verständigungsverpflichtung besteht bei Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a Z 1 SPG.

### II.4. Zur Abgrenzung zum TKG (§ 98)

Von den unter Pkt. II.1. und II.2. angeführten sicherheitspolizeilichen Auskunftsverlangen strikt zu unterscheiden sind die auf Grundlage des § 98 TKG erfolgenden Auskunftsverlangen von Notrufdiensten im Bereich der Sicherheitsexekutive. Langt bei einem derartigen Notrufdienst ein Anruf ein und kann ein Notfall nur dadurch abgewehrt werden, dass dem Notrufdienst vom Betreiber entsprechende Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist der Notrufdienst berechtigt, Auskünfte über Stammdaten im Sinne von § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis d TKG sowie über Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z. 6 TKG vom Betreiber zu verlangen.

Betreffend Durchführung derartiger Auskunftsverlangen eines Notrufdienstes der Sicherheitsexekutive wird auf Pkt. III.3. verwiesen.

## III. Organisatorische Durchführungsanordnungen

### **III.1. Anfrageberechtigte Stellen und Durchführung der Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a und 3b SPG**

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei all diesen Auskunftsverlangen wird unter Berücksichtigung der unten angeführten Umstellungsphase bis zum 15. Februar 2008 für den Bereich der dem BM.I nachgeordneten Sicherheitsbehörden und -dienststellen pro Bundesland je eine mit der Durchführung der Anfrage berechtigte Stelle festgelegt. Im Bereich der BPD Wien ist die zur Durchführung der Anfrage berechtigte Stelle die Landesleitzentrale des LPK-Wien; außerhalb von Wien der jeweilige LKA-Dauerdienst. Organisatorische Belange zur Handhabung der Auskunftsverlangen durch die LKA-Dauerdienste obliegen dem Assistenzbereich 03 OSE. Auskunftsverlangen die in den Zuständigkeitsbereich eines LVT fallen sind von diesem an das BVT zur dortigen Durchführung heranzutragen.

Die genannten Auskunftsverlangen sind mit dem in der Anlage 1 angeführten Formular an den jeweiligen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes oder den sonstigen Diensteanbieter per Fax zu richten. Das Formular wird sowohl im PAD als auch im Downloadbereich der Sektion II zur Verfügung gestellt werden.

Um sicherzustellen, dass im jeweiligen Bundesland die notwendigen organisatorischen Maßnahmen (insbesondere Schulungsmaßnahmen) zur Umsetzung dieser zentralen Durchführung der Auskunftsverlangen der Sicherheitsexekutive durchgeführt werden können, wurde mit den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern vereinbart, dass spätestens mit 15. Februar 2008 die oben angeführten Auskunftsverlangen ausschließlich von den genannten mit der Durchführung der Anfrage berechtigten Stellen durchgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt werden von den genannten Betreibern und Diensteanbietern ausschließlich von diesen zentralen Bundeslandstellen Auskunftsverlangen entgegengenommen und an diese dann rückübermittelt werden.

### **III.2. Einsatz technischer Mittel zur Lokalisierung einer mitgeführten Endeinrichtung**

Aufgrund der Bestimmung des § 53 Abs. 3b SPG besteht nun auch die Möglichkeit unter Beachtung der nachstehend angeführten Voraussetzungen in jenen Fällen, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen besteht, zur Abwehr dieser Gefahr technische Mittel (z.B. IMSI-Catcher) zum Zwecke der genaueren Lokalisierung der von diesem Menschen mitgeführten Endeinrichtung einzusetzen.

Als derzeit denkbare Anwendungsfälle kommen beispielsweise Suizidankündigungen bzw. die Suche nach abgängigen oder vermissten Personen bei denen die o. a. Voraussetzungen zutreffen in Betracht. Denkbar ist jedoch auch die Lokalisierung einer Endeinrichtung eines Entführungsopfers.

### **III.2.1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen**

Ergibt sich für die Sicherheitsbehörden und deren Organe eine konkrete Aufgabenstellung im Sinne dieser Bestimmung des § 53 Abs. 3b SPG, dann können mit diesen Aufgaben betraute Dienststellen unter folgenden Voraussetzungen technische Mittel der Sondereinheit für Observation zur genaueren Lokalisierung der von einer gefährdeten Person mitgeführten Endeinrichtung anfordern:

- Vorangegangene Überprüfung des Sachverhaltes in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens über Daten muss vor einem Herantreten bereits im Bereich der anfordernden Dienststelle nachweislich erfolgt sein.
- Die bei derartigen Sachverhalten maßgeblichen Rechtsvorschriften und Ermittlungsmethoden speziell in Bezug auf die Fahndung und die Ermittlung des Aufenthaltsortes von vermissten / abgängigen Personen sind vor einem Herantreten an die Sondereinheit für Observation auszuschöpfen.
- Bekannte oder bereits beim Betreiber ausgeforschte IMSI-Nummer eines Mobilanschlusses, dessen Standort festgestellt werden soll, liegt vor.
- Eine Befassung der Sondereinheit für Observation – SEO – mit entsprechenden Anliegen hat grundsätzlich erst dann zu erfolgen, wenn zumindest eine über den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes durchgeföhrte Standortbestimmung zu dem Ergebnis geföhrt hat, dass die gesuchte Endeinrichtung auch im Mobilfunknetz eingeloggt ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der IMSI-Catcher das zielführendste Mittel darstellt.

Ist davon auszugehen, dass die zu lokalisierende Endeinrichtung nicht im Mobilfunknetz angemeldet ist, so ist bei der Kontaktaufnahme mitzuteilen, welche begründeten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die zu lokalisierende Endeinrichtung in betriebsbereitem Zustand allenfalls in einem Gebiet befindet, in dem keine Versorgung für Mobiltelefonie besteht.

### **III.2.2. Operative Durchführungsbestimmungen – Einsatzvoraussetzungen**

Im Falle der Anforderung eines technischen Mittels zur Lokalisierung einer Endeinrichtung ist wie folgt vorzugehen:

1. Nach vorangegangener telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Journaldienst der Sondereinheit für Observation unter der Telefonnummer XXXXXXXXXXXX ist diesem schriftlich **mittels Fax** (Faxnummer XXXXXXXXXXXX) **unverzüglich** der, dem Anforderungsgrund zu Grunde liegende Sachverhalt (z. B. Abgängigkeitsanzeige, Amtsvermerke u.s.w.) vorzulegen. Überdies ist mitzuteilen, welche Umstände/Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zu lokalisierende Endeinrichtung von der gefährdeten Person verwendet wird. Zusätzlich sind alle weiteren, für die SEO zur Durchführung des Einsatzes notwendigen Informationen zu übermitteln.
2. Die Durchführung allenfalls weiterer notwendiger Standortbestimmungen, sowie die Anfrage der für den Einsatz technischer Mittel (z.B. IMSI-Catcher) notwendigen IMSI-Nummer obliegt grundsätzlich der anfordernden Dienststelle im Wege der zur Durchführung der Anfrage berechtigten Stelle.
3. Durch die Leitung der SEO wird in weiterer Folge aufgrund des übermittelten Sachverhaltes im Rahmen der ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen der Einsatz von technischen Mitteln angeordnet und die hiefür notwendigen Veranlassungen getroffen.

### **III.3. Anfrageberechtigte Stellen und Durchführung der Auskunftsverlangen gemäß § 98 TKG**

Diesbezüglich tritt gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung ein; die jeweilige Notrufdienststelle (Einsatzzentralen) hat allfällige § 98 TKG - Auskunftsverlangen mit dem in der Anlage 1 angeführten Formular durchzuführen.

### **III.4. Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten**

Der Kontakt mit dem RSB bleibt ausschließlich Organisationseinheiten der Zentralstelle vorbehalten. Daher ist über durchgeführte Auskunftsverlangen der Sicherheitsexekutive gemäß

- § 53 Abs. 3a Z 2 und Z 3
- § 53 Abs. 3a zweiter Satz und
- § 53 Abs. 3b SPG

die Zentralstelle im BM.I (II/BK/3) vom LKA-Dauerdienst bzw. von der Landesleitzentrale des LPK-Wien im Wege der jeweiligen SID bzw. BPD-Wien mit dem in der Anlage 2

angeschlossenen Meldeformular spätestens 7 Tage nach Durchführung des Auskunftsverlangens zu informieren. Bei Durchführen von Auskunftsverlangen der LVT durch das BVT ist das Meldeformular vom LVT an das BVT zur Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Das Meldeformular wird sowohl im PAD als auch im Downloadbereich der Sektion II zur Verfügung gestellt werden.

Allenfalls seit dem 01.01.2008 noch nicht dem Rechtsschutzbeauftragten gemeldete Auskunftsverlangen sind unverzüglich im vorgesehenen Meldeweg mit dem oben angeführten Formular nachzureichen und in die vorgesehene Statistik (Pkt. III.5.) aufzunehmen.

### **III.5. Führen von statistischen Aufzeichnungen**

Zur Sicherstellung eines geordneten Vollzuges ist von der zur Durchführung der Anfrage berechtigten Stelle gemäß Pkt. III.1 eine monatliche Aufzeichnung mit dem beiliegenden Formular (Anlage 3) über die im jeweiligen Bundesland erfolgten Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a und 3b SPG sowie gemäß § 98 TKG zu führen; hinsichtlich der seit 1.1.2008 durchgeführten Auskunftsverlangen hat eine Rückerfassung und Eintragung in das Formular zu erfolgen.

Die Notrufdienststellen haben die von ihnen seit 1.1.2008 durchgeführten Auskunftsverlangen gemäß § 98 TKG ebenfalls zu erfassen und der mit der Durchführung der Anfrage berechtigten Stelle im jeweiligen Bundesland zu übermitteln. Weiters haben die Notrufdienststellen zukünftig nach Ablauf eines Monats der jeweiligen im Bundesland zur Durchführung der Anfrage berechtigten Stelle gemäß Pkt. III.1 die jeweiligen Auskunftsverlangen gemäß § 98 TKG zu übermitteln.

### **III.6. Durchführung des Kostenersatzes bei kostenpflichtigen Auskunftsverlangen**

Auskunftsverlangen der Sicherheitsexekutive gemäß

- § 53 Abs. 3a Z 1, 2 und Z 3 SPG
- § 53 Abs. 3a zweiter Satz SPG und gemäß
- § 98 TKG

sind nicht kostenersatzpflichtig.

Bei Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3b SPG ist nach Durchführung der Auskunft durch den Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste sowie sonstige Diensteanbieter ein Ersatz der Kosten nach der geltenden Fassung der Überwachungskostenverordnung

(ÜKVO) durch die Logistikabteilung des LPK bzw. durch das Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur der BPD Wien zu leisten.

Die Kostenersätze sind unter dem VA Ansatz 1/11708-7280.001 zu verbuchen.

**IV. Ansprechstellen bei den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste sowie sonstigen Diensteanbietern:**

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich erfolgte die Zusage, dass unter <http://wko.at/telekom/spg/> die Erreichbarkeitsdaten (Fax und Telefonnummer) der Betreiber und Diensteanbieter zur Verfügung gestellt werden.

**V. Schlussbemerkungen und Hinweise:**

Der gegenständliche Erlass wird in die IVS aufgenommen.

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Die verwendeten personen- und funktionsbezogenen Begriffe beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

**Zusatz für die Sicherheitsdirektionen:**

Es wird ersucht, den gegenständlichen Erlass samt Beilagen auch den Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln.

Beilagen: Anlage 1-3

28. Jänner 2008

Für den Bundesminister:

Dr. Buxbaum

elektronisch gefertigt

**- Briefkopf der Dienststelle -****Betreff: Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a u. 3b SPG bzw. § 98 TKG****GZ:****per FAX – Nr.:**

- Anfrage betreffend:  Daten gemäß § 53 Abs. 3a Z 1 SPG (Auskunft erfolgt kostenlos)  
 Daten gemäß § 53 Abs. 3a Z 2 SPG (Auskunft erfolgt kostenlos)  
 Daten gemäß § 53 Abs. 3a Z 3 SPG (Auskunft erfolgt kostenlos)  
 Daten gemäß § 53 Abs. 3a 2. Satz SPG (Auskunft erfolgt kostenlos)  
  
 Daten gemäß § 53 Abs. 3b SPG (Auskunft ist kostenpflichtig)  
 Daten gemäß § 98 TKG (Auskunft erfolgt kostenlos)

Die oben angeführte Behörde/Dienststelle ersucht um unverzügliche Übermittlung der unter Anfrage angeführten Daten.

Die anfragende Behörde/Dienststelle bestätigt ausdrücklich, dass sie im Sinne des § 7 Abs. 2 Z. 2 DSG 2000 zur Durchführung der zugrunde liegenden Amtshandlung gesetzlich zuständig ist, wobei die Sicherheitsbehörde die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des obigen Auskunftsbegehrens trifft.

Die Verwendung der Daten durch die anfragende Behörde/Dienststelle ist wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe nach der jeweiligen unter Anfrage angeführten Bestimmung.

Es wird ersucht, die Auskunft wie folgt zu erteilen:

- per Fax unter
- per E-Mail unter
- fernalarmlich  
unter

Beilage:      Liste

<b>Bei der Sicheritsexekutive bekannte Anfragekriterien</b>		
Name		
Anschrift		
Teilnehmernummer		
Zeitraum und passive Teilnehmernummer eines geführten Telefongespräches		
Bekannte Informationen zu einer bestimmten Nachricht im Internet		
IP-Adresse und bestimmter Zeitpunkt (inklusive Zeitzone) ihrer Übermittlung		
Dokumentation bei Auskunftsverlangen gem. § 53 Abs. 3b SPG und § 98 TKG: Anführung der SPG-Aufgabe (z. B. erste allgem. Hilfeleistungspflicht)		

<b>Umfang des Auskunftsbegehrens und Auskunft des Betreibers/Diensteanbieters</b> Sicheritsexekutive kreuzt in der mittleren Spalte die begehrte Auskunft an Betreiber/Diensteanbieter beauskunftet die begehrten Daten in der rechten Spalte		
Name		
Anschrift		
Teilnehmernummer		
IP-Adresse zur bei der Sicheritsexekutive vorliegenden Nachricht und Zeitpunkt (inklusive Zeitzone) der Übermittlung		
Standortdaten		
Internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI)		

**- Briefkopf der Dienststelle –**

GZ:

**Betreff: Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten gem. § 91c Abs. 1 SPG**

**An den**  
**Herrn Rechtsschutzbeauftragten des BM.I**

im Wege (per Kryptofax)       .BK  
     BVT

**1. Gemäß § 91c Abs. 1 SPG wird nachstehendes mitgeteilt:**

- Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a Z 2 SPG
- Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a Z 3 SPG
- Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3a zweiter Satz SPG
- Auskunftsverlangen gemäß § 53 Abs. 3b SPG

**2. Maßgeblicher Sachverhalt** (einschließlich Bezeichnung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe):

**3. Betroffene(r)** (soweit bekannt):

Name:

Wohnanschrift:

**4. Anfügung der Kopie der erfolgten Anfrage bei einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes oder sonstigen Diensteanbieters.**

**5. Hinweis zu § 91d Abs. 3 SPG**

Eine Information des Betroffenen durch den Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91d Abs. 3 SPG hätte zu unterbleiben, da überwiegende öffentliche Interessen der Informationserteilung entgegenstehen (Notwendigkeit des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und/oder Notwendigkeit der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten; § 26 Abs. 2 Z 1 und/oder Z 5 DSG 2000).

Datum

Genehmigende/r

## ANFRAGENÜBERSICHT

§ 53 Abs. 3a und 3b SPG

Durch klicken auf die jeweilige Überschrift, wird ein Kommentar angezeigt.

Anfragende Dienststelle	Aktenzeichen	Datum der Anfrage	Kostenfrei	Kostenpflichtig	Kostenfrei	Kostenpflichtig	Kostenfrei	Kostenpflichtig	Kostenfrei	Kostenpflichtig	Kostenfrei	Kostenpflichtig
			[§ 53/3a Z1 SPG]	[§ 53/3a Z2 SPG]	[§ 53/3a/22 SPG]	[§ 53/3a/23 SPG]	[§ 53/3a/2 SPG]	[§ 53/3a/22 SPG]	[§ 53/3a/23 SPG]	[§ 53/3b SPG]	[§ 53/3b SPG]	[§ 90 I KC Notifiz. Verständigt]